

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 23/2018
(71. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
12. Oktober 2018

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	Seite
Fakultäten	
Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017	231
Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017	238

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 13. Dezember 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 13. Dezember 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 160), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Environmental Planning beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 – Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 – Zweck der Masterprüfung
- § 7 – Mastergrad
- § 8 – Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 – Masterarbeit
- § 10 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 a – Hausarbeit
- § 10 b – Referat

IV. Anlagen

- Anlage 1 – Modulliste
- Anlage 2 – Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im internationalen Masterstudiengang Environmental Planning. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 27. März 2018

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Environmental Planning vom 15. Dezember 2010 (AMBl. TU 08/2011 S. 110) tritt sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung zum 30. September 2021 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die dann gültige Ordnung überführt.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Environmental Planning an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis zum 31. März 2019, ob sie ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Masterstudium Environmental Planning (Umweltplanung) befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in europäischen und internationalen Planungsbüros und Think Tanks, Verwaltungen, wie z.B. entsprechenden Ministerien und nachgeordneten Behörden, aber auch für einen akademisch-wissenschaftlichen Berufsweg sowie in anderen Arbeitsfeldern im Bereich Umwelt, Landschaft und Planung. Das Masterstudium bereitet darauf vor, diese Tätigkeiten im deutschsprachigen Raum, insbesondere aber auch im internationalen Raum ausführen zu können. Die Studierenden sind nach Abschluss des Masters in der Lage, innerhalb von Forschungsprojekten zu arbeiten und entsprechende Führungs-, Management- und Entwicklungsaufgaben in den oben angegebenen Tätigkeiten zu übernehmen. Zudem bereitet der Masterabschluss die Studierenden auf eine mögliche vertiefte wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion vor.

(2) Mit dem Abschluss des Masterstudiums verfügen die Absolventinnen und Absolventen über folgende wissenschaftlich und praktisch fundierten Qualifikationen:

- ein einheitlich definiertes Verständnis über Abläufe von Planungs- und Umweltprüfungsprozessen in Europa und im weiteren internationalen Raum,
- die Kenntnis der räumlichen Umweltplanung sowie ihrer Planungs- und Umweltprüfungsinstrumente,
- die Kenntnis über die Anwendung der wesentlichen für die Umweltplanung bedeutsamen Richtlinien und Sektorpolitiken der Europäischen Gemeinschaften,
- die Kenntnis wesentlicher Schnittstellen zu ökologischen, landschaftsarchitektonischen und sozialwissenschaftlichen Bereichen,

- die Kenntnis über ökonomische, rechtliche, gesellschafts-politische und technische Steuerungsmöglichkeiten sowie digitale Methoden, wie z.B. raumbezogene Informationssysteme oder Fernerkundung zur Implementierung von Umweltbelangen,
- die Kenntnis über Möglichkeiten zur Fort- und Neuentwicklung europäischer Umweltrichtlinien und relevante Politiken,
- die primäre wissenschaftliche Fundierung, so dass neben fachlichen Kompetenzen auch wissenschaftliche Methodenkompetenzen erworben werden,
- die Fähigkeit, Lösungsmöglichkeiten und -strategien für spezifische wissenschaftliche Problemstellungen selbstständig entwickeln zu können,
- die Fähigkeit der fachübergreifenden Anwendung des Erlernten zur Bewältigung von komplexen Planungsprozessen,
- die Fähigkeit, Projekte und Aufgaben auszuführen, Prozesse zu leiten und dabei die Durchführung sachgerecht und unter Einbeziehung einschlägiger Fach- bzw. Rechtskenntnisse zu verantworten,
- die Fähigkeit zur Analyse, Bewertung, Abwägung und der Konzeption von Lösungen,
- die Fähigkeit zur Vermittlung fachlicher Aspekte gegenüber Fachleuten und sonstigen Interessierten,
- die Fähigkeit zur Gestaltung, Steuerung und Begleitung von Planungsprozessen, die Diskussionsführung und die Ideen- und Ergebnisdarstellung mit verschiedenen Werkzeugen,
- die Fähigkeit, die relevanten Aspekte des Studienganges unter Diversity- und Gendersichtspunkten zu betrachten,
- die Kompetenz, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und persönliche Entwicklung zu nutzen.

(3) Während des Studiums werden fachspezifische bzw. wissenschaftsmethodische Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Reflexion von Problemstellungen und Forschungsaufgaben befähigen. Insbesondere die Studienprojekte zur gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen aus dem Bereich der Umweltplanung dienen - unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges - der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf planerischer, gesellschaftlicher, konstruktiver, gestalterischer und planungspolitischer Ebene. Zudem erwerben die Studierenden Teamfähigkeit, Kommunikationssicherheit, Sozial- und Führungskompetenz sowie sachorientiertes Durchsetzungsvermögen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudienganges beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich können auch deutschsprachige Module absolviert werden.

(6) Kontinuierliche Studienberatung ist ein begleitendes Angebot während des Studiums. Für den organisatorischen Teil ist die studentische Studienfachberatung der Fakultät VI zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig. Um den Studierenden die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller im Pflichtbereich des Studienganges beteiligten Fachgebiete angeboten. In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der Allgemeinen Studienberatung der TU Berlin betreut.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Der Pflichtbereich (Core Courses) hat einen Umfang von 48 LP inkl. zwei Studienprojektmodule. Die dem Pflichtbereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich (Electives) hat einen Umfang von 24 LP und gliedert sich in den Kern- und Ergänzungsbereich (Core Area and Related Fields). Die Studierenden müssen zwei Module zu je 6 LP aus dem Kernbereich sowie Module zu insgesamt 12 LP aus dem Ergänzungsbereich wählen. Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich (Liberals) sind Module im Umfang von 18 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO gebildet. Folgende Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein:

- 12 LP aus dem Pflichtbereich (hier das erste Studienprojekt),
- 6 LP aus dem Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich (hier das schlechteste Modul) sowie
- 12 LP aus dem Wahlbereich (hier die schlechtesten Module).

§ 9 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 22 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 12 Wochen. Übersteigt die Dauer des Grundes insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der oder die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 72 LP, wobei mindestens ein Studienprojektmodul im Umfang von 12 LP erfolgreich absolviert sein muss, bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus werden folgende Prüfungsformen angeboten:

- Hausarbeit gemäß § 10 a
- Referat gemäß § 10 b.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 10 a – Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Die schriftliche Hausarbeit kann mit einer mündlichen Leistung in der Veranstaltung verbunden sein.

(2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzte Seitenzahl kann mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin über- oder unterschritten werden. Voraussetzungen für die Zulassung zur Anmeldung einer Hausarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Prüfungszeitraum kann sich über mehrere Monate erstrecken.

(3) Studierende vereinbaren mit dem Prüfer bzw. der Prüferin das Thema für die Hausarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Hausarbeit vorgesehen ist, vorhanden, haben Studierende das Recht, unter allen Prüfern und Prüferinnen zu wählen, bei denen sie im Rahmen des Moduls eine Lehrveranstaltung besucht haben. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(5) In manchen Fällen kann eine Hausarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Hausarbeit). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(6) Beim Verfassen der Hausarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu beachten. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(7) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden, wobei das Thema jeweils zurückgegeben werden kann.

§ 10 b – Referat

(1) Das Referat ist eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass Sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Das Referat findet an einem vom Prüfer oder der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der reine Vortrag dauert i.d.R. 10 bis 45 Minuten. Zu Beginn der der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gibt der Prüfer oder die Prüferin bekannt, ob und welches Begleitmaterial zum Referat zu erstellen ist (z.B. Handzettel, Präsentationsfolien) und ob und in welcher Form sich die Vortragenden einer anschließenden Diskussion stellen bzw. diese moderieren müssen. Die Gesamtzeit für Referat und Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine für das Modul sowie den genauen Umfang der Referate, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest.

(4) Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können.

(5) Jedes Referatsthema ist an einen bestimmten Termin gebunden. Das Referat muss daher zum vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzten Termin gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche.

(6) Ein Referat kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Referat). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(7) Referate sind hochschulöffentlich. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann die Zuhörerzahl auf die Teilnehmer der Lehrveranstaltung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

IV. Anlagen

Anlage 1 – Modulliste

Anlage 2 – Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste¹**Pflichtbereich**

Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht²
Economic Analysis of Environmental Policies	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Environmental Assessment	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Geoinformation Systems	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Landscape Planning	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Project Environmental Planning A	12	Portfolioprfung	ja	1.0
Project Environmental Planning B	12	Portfolioprfung	ja	1.0

Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich

Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Analyzing international environmental policy	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Landscape Planning and Society	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Methods of Environmental Impact Assessment	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Remote Sensing of Environment	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0

Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich

Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Analyzing international environmental policy	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Besucherverhalten und nachhaltiger Tourismus	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Big Data: Digitale und analoge Verwaltungs- und Massendaten	6	Portfolioprfung	nein	1.0
Biodiversitätsdynamik	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Die urbane Atmosphäre	6	Portfolioprfung	nein	1.0
Einführung in die Politiksoziologie	3	Portfolioprfung	ja	1.0
Energieseminar	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Fachorientiertes Englisch für Natur- und Ingenieurwissenschaften (C1)	6	Portfolioprfung	ja	1.0
GIS Geographical Information Systems A	9	Portfolioprfung	ja	1.0
GIS Geographical Information Systems B	6	Portfolioprfung	ja	1.0
GIS Internet, Mobile, and Distributed GIS	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
GIS Seminar Geoinformatics	3	Portfolioprfung	ja	1.0
Grundlagen der integrierten Verkehrsplanung	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Grundlagen des Bau- und Planungsrechts	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Introduction to Urban Ecosystem Sciences for Environmental Planners	4	Portfolioprfung	ja	1.0
Kommunikation und Gesellschaft	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Land Use. Impacts. Responses. A	3	Portfolioprfung	ja	1.0
Land Use. Impacts. Responses. B	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Landscape Governance and Politics	3	Schriftliche Prüfung	nein	1.0
Landscape Planning and Society	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6	Portfolioprfung	ja	1.0

¹ Die Modulliste und die Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

² Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „0“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP. Einzelheiten zur Bildung der Gesamtnote siehe auch § 8 Abs. 2.

Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Methoden der Technikfolgenabschätzung	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Methodologie der Sozialwissenschaften	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Methods and Tools for Sustainability Assessment - Management of Sustainable Development	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Methods of Environmental Impact Assessment	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Multivariate Statistik	9	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Multivariate Statistik für Fortschrittene	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Offene Befragung und Transkription	3	Portfolioprüfung	nein	1.0
Organisation und Gesellschaft	6	Referat	ja	1.0
Ökologie und Städtebau	4	Portfolioprüfung	ja	1.0
Örtliche und regionale Gesamtplanung	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Planning Theory A	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Politiksoziologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Qualitative Methoden	9	Portfolioprüfung	nein	1.0
Remote Sensing of Environment	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Soziologie der Kommunikation und der Medien (6 LP)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Stadt, Raum und Gesellschaft	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Stadt- und Raumsoziologie	3	Referat	ja	1.0
Statistik in den Umweltwissenschaften	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Strategies for Sustainable Development in Politics and Economy - Management of Sustainable Development	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Survey Methodology 1: Fragebogenkonstruktion	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Survey Methodology 2: Online-Befragungen	3	Portfolioprüfung	nein	1.0
Survey Methodology 3: Längsschnittstudien und interkulturell-vergleichende Umfragen	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Sustainability Economics of Human Settlements	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Technik und Gesellschaft	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Technische und soziale Innovationen	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Change	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Change - Lecture only	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Policy	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Policy - Lecture only	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Theorien der Soziologie 1 (für Nebenfachstudierende)	3	Portfolioprüfung	nein	1.0
Theorien der Soziologie 2 (für Nebenfachstudierende)	3	Portfolioprüfung	nein	1.0
Umweltmanagement	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Umweltrecht	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Urban ecohydrology	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Urban-Regional Research and Critical Policy Analysis	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Urbanization and Global Environmental Change	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Vegetation Mitteleuropas	3	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Videoanalyse	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Visualisierungstechniken für Umweltwissenschaften und Entwicklung des städtischen Freiraums	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Als Mobilitätsfenster werden das 3. und 4. Semester empfohlen (§ 4 Abs. 2 Satz. 2 AllgStuPO). Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Fachsemester	1	2	3	4
Pflichtbereich inkl. Projekte	Landscape Planning (Landschaftsplanung) 6 LP	Project Environmental Planning A 12 LP	Project Environmental Planning B 12 LP	
	Environmental Assessment (Umweltprüfung) 6 LP			
	Economic Analysis of Environmental Policies (Ökonomische Analyse der Umweltpolitik) 6 LP			
	Geoinformation Systems (Geoinformationssysteme) 6 LP			
Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich		zwei Module im Umfang von je 6 LP aus dem vorgegebenen Katalog		
Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich	Module im Gesamtumfang von 12 LP aus dem vorgegebenen Katalog			
Wahlbereich	Module im Gesamtumfang von 18 LP aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes			
Masterarbeit				Masterarbeit 30 LP

Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 13. Dezember 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 13.12.2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning beschlossen:**)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Verfahren

III. Zulassung

- § 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge
- § 7 - Verfahren

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Environmental Planning. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 27. März 2018 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 24. August 2018

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2019/20 anzuwenden.
- (2) Die Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning vom 31. August 2011 (AMBl. TU 4/2012, S. 120) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Verfahren, die das Sommersemester 2019 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning vom 31. August 2011 (AMBl. TU 4/2012, S. 120) zu Ende geführt.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG
 1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Ökologie und Umweltplanung, Ökologie, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Geografie (mit dem Schwerpunkt physische Geografie und Geografische Informationssysteme (GIS)) oder der Fachrichtungen Umweltwissenschaften, Ökologie/Naturschutz, Raumplanung, Umweltpolitik oder einem fachlich nahestehenden Studiengang sowie
 2. englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einem gleichwertigen Niveau. Empfohlen wird ein höheres Sprachniveau als B 2.
- (2) In den Studiengängen nach Absatz 1 Punkt 1 oder in fachlich nahestehenden Studiengängen müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in umwelt- und planungsbezogenen Modulen erbracht worden sein und zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden. Diese Module müssen in mindestens drei der folgenden Fachrichtungen erbracht werden:
 1. Umwelt- / Landschaftsplanung
 2. Umweltprüfung (z. B. Strategische Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffregelung)
 3. Andere räumliche Planung, wie z. B. Raum-, Stadt- und Regionalplanung, Verkehrsplanung und Landschaftsarchitektur)
 4. Naturschutz
 5. Ökologie
 6. GIS und Fernerkundung
 7. Umweltökonomie / Soziologie
 8. Umweltpolitik

Maximal 30 Leistungspunkte aus den Fachrichtungen 1 bis 8 können durch gleichwertige einschlägige Berufserfahrungen auf Basis eines vorangegangenen Studiums in einer dieser Fachrichtungen ersetzt werden.

- (3) Ausländischen Studienbewerber/innen wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums Grundkenntnisse der deutschen Sprache anzueignen.

§ 4 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.
- (2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und die Gleichwertigkeit von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Gleichwertigkeit von Berufserfahrungen gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses. Bei der Gleichwertigkeit einschlägiger Berufserfahrung sind insbesondere die Dauer der Berufstätigkeit, die fachliche Nähe und die vorausgegangene Qualifikation zu berücksichtigen.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

- (1) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:
1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 55 von 100 und
 2. Relevanz der inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning mit einer Gewichtung von 35 von 100 und
 3. abgeschlossene Berufsausbildungen, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten, berufspraktische Erfahrungen sowie Preise und Auszeichnungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Environmental Planning mit einer Gewichtung von insgesamt 10 von 100.
 - 4.
- (2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43

Note	Punkte	Note	Punkte
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:
1. für einen Studiengang der Fachrichtung Ökologie und Umweltplanung 100 Punkte,
 2. für Studiengänge der Fachrichtungen Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Umweltwissenschaften, Ökologie und Naturschutz, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Geografie (mit dem Schwerpunkt physische Geografie und Geografische Informationssysteme (GIS)), Umweltpolitik oder einem fachlich nahestehenden Studiengang 75 Punkte.
- (4) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 3 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:
1. für jede abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,
 2. für jede Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werkstudentin oder Werkstudent mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 20 Punkte, für jeden weiteren Monat drei Punkte,
 3. für jede berufspraktische Erfahrung mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 20 Punkte, für jeden weiteren Monat drei Punkte sowie
 4. für jeden Preis oder jede Auszeichnung 10 Punkte.

§ 7 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:
1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
 2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
 3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen,
 4. sofern vorhanden, Nachweise über abgeschlossene Berufsausbildungen, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten, berufspraktische Erfahrungen sowie Preise und Auszeichnungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Environmental Planning.

- (2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:
 1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
 2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
 3. die Gesamtpunktzahl.